

STATUTEN des Trauner Ausstellungs- und Werberinges (TAW)

(soweit in diesen Statuten personenbezogene Ausdrücke verwendet werden,
umfassen sie Frauen und Männer gleichermaßen)

1. Name und Sitz des Vereines

1. Der Verein führt den Namen „Trauner Ausstellungs- und Werbering (TAW)“ und hat seinen Sitz in Traun. Er erstreckt seine Tätigkeit auf den politischen Bezirk Linz-Land.

2. Zweck des Vereines

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, ist die Gemeinschaft der Trauner Gewerbebetriebe. Er will die Qualität der Leistungen der Mitgliedsbetriebe in der Öffentlichkeit positiv darstellen und damit zur Attraktivitätssteigerung des Standortes Traun beitragen.
2. Zur Erreichung dieses Zweckes bzw. zur Beschaffung des hierfür erforderlichen Kapitals ist der Verein auch berechtigt gewerbliche Tätigkeiten zu entfalten und Werbemaßnahmen aller Art zu setzen, sowie Veranstaltungen wie Volksfeste, Märkte etc. durchzuführen. Der Verein ist unpolitisch und von politischen Parteien und/oder sonstigen Interessensvertretungen unabhängig.

3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes und Vereinsvermögens

1. Der Vereinszweck soll durch die Mitarbeit der Mitglieder und den schonenden Einsatz des Vereinsmögens erreicht werden.
2. Das Vereinsvermögen bildet sich aus
 - a) den jährlichen Mitgliedsbeiträgen
 - b) Einnahmen, die dem Verein durch Veranstaltungen und Werbemaßnahmen zufließen
 - c) Zinsen des Vereinsvermögens
 - d) Spenden und sonstigen Zuwendungen
 - e) anteiligen Gewinnen aus der Stadtmarketing Traun GmbH
3. Das Vereinsvermögen ist zweckmäßig anzulegen und wird vom Vorstand verwaltet.
4. Zum Erreichen des Vereinszweckes darf sich der Verein an der Stadtmarketing Traun GmbH beteiligen.

4. Mitglieder

1. Dem Verein können physische und juristische Personen wie öffentlich rechtliche Körperschaften, private Vereine und Genossenschaften und dergleichen als Mitglieder beitreten.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Vorstand entscheidet und besorgt die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein. Er kann die Aufnahme ohne Anführung von Gründen versagen, ein Rechtsmittel dagegen steht nicht offen. Jedes Mitglied erklärt sich durch den Antrag auf Aufnahme mit den Statuten des Vereines einverstanden.

6. Verlust der Mitgliedschaft

1. Jedes Mitglied verliert das Recht auf Mitgliedschaft, wenn es
 - a) mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz eingeschriebener Mahnung länger als ein Monat in Verzug ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fälligen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
 - b) Interessen und Ansehen des Vereines erheblich schädigt oder den Statuten schwerwiegend zuwiderhandelt.

7. Austritt aus dem Verein

1. Die Mitglieder sind berechtigt, spätestens bis 30.09. eines jeden Jahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand ihren Austritt aus dem Verein zum Ende des Jahres zu erklären. In diesem Falle verfallen die geleisteten Mitgliedsbeiträge und der Anteil des Mitgliedes am Vereinsvermögen zu Gunsten des Vereines.

8. Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung und das Stimmrecht in dieser. Jedem Mitglied kommt nur eine Stimme zu. Juristische Personen handeln durch ihre bestellten Vertreter für die Dauer ihrer Bestellung. Den juristischen Personen steht es frei, ihre Vertreter abzurufen und durch andere zu ersetzen. Jedes Mitglied hat das aktive und passive Wahlrecht.
2. Jedes Mitglied hat das Recht auf Teilnahme an Veranstaltungen des Vereines.

9. Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Gedeihen des Vereines tatkräftig mitzuarbeiten und dessen Ansehen und Interessen zu fördern.

2. Es ist verpflichtet, allen Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes Folge zu leisten und das Ansehen des Vereines nach außen hin ehrenhaft zu wahren.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag jährlich im Voraus bis längstens 01.03. eines jeden Jahres zu bezahlen.
4. Mitglieder, die dem Verein ab dem 1.Juli beitreten, haben 50% des Mitgliedsbeitrages zu leisten. Mitglieder, die dem Verein ab dem 1.Oktober beitreten, haben 25% des Mitgliedsbeitrages zu leisten. Die Ermäßigung gilt jeweils nur für das Beitrittsjahr. Ab dem Folgejahr ist der Mitgliedsbeitrag iSd Punkt 9.3. zur Gänze zu leisten.

10. Organe des Vereines

1. Die Organe des Vereines sind:
 - die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - der Beirat
 - der Kontrollausschuss
 - das Schiedsgericht

11. Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung ist alljährlich vom Präsidenten einzuberufen. Die Einladung hierzu muss an die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem angesetzten Termin ergehen. Eine außerordentliche Generalversammlung kann über Vorstandsbeschluss einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder, der Vorstand oder der Kontrollausschuss durch schriftlichen Antrag begehrt.
2. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit mindestens eines Drittels der Mitglieder beschlussfähig. Wenn zum angesetzten Termin die für die Beschlussfähigkeit erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend ist, ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen nach einer Wartezeit von 15 Minuten beschlussfähig. Für Beschlüsse und Wahlen ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Statuten ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

12. Wirkungsbereich der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegt die
 - a) Beschlussfassung über Mitgliedsbeitrag

- b) Beschlussfassung über Erwerb oder Veräußerung von Liegenschaften
- c) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- d) Wahl des Vorstandes und Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Kontrollausschusses und des Schiedsgerichtes
- f) Wahl des Beirates
- g) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und von Ehrenfunktionen
- h) Beschlussfassung über Änderung der Statuten
- i) Freiwillige Auflösung des Vereines

2. Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung müssen spätestens drei Tage vorher, schriftlich an den Präsidenten gesandt werden.

13. Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern mit Sitz und Stimme: Der Präsident, der Schriftführer, der Kassier sowie jeweils mit mindestens einem Stellvertreter.
2. Der Vorstand kann Personen auch mit oder ohne Stimmrecht kooptieren und für bestimmte Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung Referate einrichten. Für die Aufnahme von Angestellten ist ein mit einfacher Mehrheit gefasster Beschluss des Vorstandes notwendig.
3. Die Wahl des Vorstandes aus der Mitte der Mitglieder erfolgt für vier Jahre von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei einer Neuwahl des Vorstandes bleibt der Präsident der letzten Funktionsperiode bis zur Übernahme der Geschäfte durch den neuen Präsidenten im Amt.
4. Die Abwicklung der Vorstandswahl hat so zu erfolgen, dass der Vorstand zunächst mit einfacher Mehrheit ein aus drei Mitgliedern bestehendes Wahlvorschlagskomitee bestellt, welches der Generalversammlung einen Wahlvorschlag unterbreitet. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Hand, doch kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.

14. Geschäftsführung des Vorstandes

1. Sitzungen des Vorstandes sind bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse erfolgen durch einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch Erheben der Hand, doch kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.

3. Hinsichtlich der Befangenheit der Vorstandsmitglieder gelten die Bestimmungen des § 7 AVG.
4. Angelegenheiten die den Verein mit einer den Betrag von EUR 10.000 (Euro zehntausend, diese sind unter Zugrundlegung des Verbraucherpreisindex 2005 lt. Bundesanstalt Statistik Österreich wertgesichert) übersteigenden Summe im Einzelfall berechtigen oder verpflichten bedürfen eines mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes.

15. Beirat

1. Die Generalversammlung hat gleichzeitig mit der Wahl des Vorstandes auch einen Beirat zu bestellen welcher den Vorstand in allen Angelegenheiten des Vereines berät. Der Beirat hat keine Vertretungsfunktion nach außen. Der Beirat besteht aus maximal 6 Mitgliedern. Der Beirat ist vom Vorstand zweimal jährlich einzuberufen und über die Zielsetzungen des Vereines zu informieren.

Die Abwicklung der Wahl hat so zu erfolgen, dass das Wahlvorschlagskomitee, welches auch den Vorschlag zur Vorstandswahl legt, auch der Generalversammlung einen Wahlvorschlag über die Beiratsmitglieder unterbreitet. Die Wahl erfolgt durch Erheben der Hand, doch kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung eine geheime Abstimmung mit Stimmzetteln beschlossen werden.

16. Vertretung des Vereines nach außen

1. Der Präsident – im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter – vertritt den Verein nach außen hin und beruft die Sitzungen des Vorstandes und des Beirates unter Bekanntgabe der Tagesordnung nach Möglichkeit eine Woche vor dem Termin ein. Für den Verein verbindliche Schriftstücke sind vom Präsidenten und von einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam zu unterfertigen.
2. In finanziellen Angelegenheiten ist die Zeichnung des Präsidenten und des Kassiers (bzw. deren Stellvertreter) erforderlich. Der Schriftführer führt Protokoll bei Sitzungen und erledigt die Vereinskorrespondenz.

17. Kontrollausschuss

1. Die Generalversammlung wählt auf vier Jahre einen aus zwei Mitgliedern bestehenden Kontrollausschuss, dessen Mitglieder dem Vorstand nicht angehören dürfen. Der Kontrollausschuss hat die Vereinsgebarung mindestens einmal jährlich zu prüfen und darüber der Generalversammlung einen Bericht vorzutragen und im Falle der ordnungsgemäßen Führung der Gebarung den Antrag auf Entlastung des Vorstandes zu stellen. Sollte ein Mitglied des Kontrollausschusses während der Funktionsperiode aus welchen Gründen auch immer ausscheiden, so steht dem verbleibenden Mitglied des Kontrollausschusses das Nominierungs- und Bestellungsrecht hinsichtlich des Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitgliedes zu.

18. Schiedsgericht

1. In allen Fällen von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet das Schiedsgericht, welches aus drei Mitglieder besteht, die weder dem Vorstand noch dem Kontrollausschuss angehören dürfen. Seine Entscheidung ist vereinsintern endgültig. Das Schiedsgericht wird von der Generalversammlung in Entsprechung der Funktionsperiode des Vorstandes gewählt und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
2. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden für die Dauer der Funktionsperiode. Für den Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes des Schiedsgerichtes während der Funktionsperiode steht den verbleibenden Mitgliedern ein Nominierungs- und Bestellungsrecht hinsichtlich des Nachfolgers des ausgeschiedenen Mitgliedes zu.
3. Das hier eingerichtete Schiedsgericht ist eine Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

19. Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung beschlossen werden, zu der alle Mitglieder zu laden sind. Die Einladung hat schriftlich zu ergehen und hat den Hinweis auf die beabsichtigte Vereinsauflösung ausdrücklich zu enthalten. Für einen Auflösungsbeschluss der Generalversammlung ist die Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder erforderlich.

20. Verwertung des Vereinsmögens

1. Bei Auflösung des Vereines sind die vorhandenen Vermögenswerte möglichst günstig zu liquidieren. Hierfür hat die Generalversammlung geeignete Liquidatoren zu berufen. Der Erlös ist zusammen mit den vorhandenen Barmitteln zur Begleichung aller offenen Verbindlichkeiten zu verwenden. Überschüsse fließen dem Roten Kreuz, Ortsstelle Traun, zu.